

Hinweis für Unternehmen Ausgleichsabgabe

Nach § 233 (bisherige § 140*) SGB IX sind Unternehmen ab 20 Arbeitsplätzen sind per Gesetz verpflichtet, 5% Ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllen Sie diese Quote nicht, fordert der Staat eine gestaffelte Ausgleichsabgabe ein.

125 Euro je Monat von 3% bis weniger 5%

180 Euro je Monat von 2% bis weniger 3%

260 Euro je Monat von weniger als 2%

Sie können mit Aufträgen an die Lebenshilfe Einrichtungen gGmbH Worms die Ausgleichsabgabe reduzieren, denn die Lebenshilfe Worms ist nach § 142 SGB IX eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen.

Im Rechnungsbetrag weisen wir unsere Arbeitsleistung aus. Davon können Sie 50% auf Ihre zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen und damit bares Geld sparen. Zusätzlich helfen wir Ihnen auch als Endverbraucher Steuern zu sparen, denn wir berechnen Ihnen als gemeinnützige Einrichtungen lediglich den verminderten Mehrwertsteuersatz von derzeit 7%.

* Mit Inkrafttreten des Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG) v. 23.12.2016 (BGBl. S. 3234) zum 1.1.2018 wird der bisherige § 140 zu § 233. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 140.

Rechenbeispiel:

Sie beschäftigen 80 Mitarbeiter. Somit sollten Sie laut Gesetz 4 Plätze besetzen,

Sie haben aber nur 1 als behindert anerkannten Mitarbeiter. Dadurch haben Sie eine monatliche Belastung für die zu zahlende Ausgleichsabgabe in Höhe von 960 €.

Nun kaufen Sie Produkte unserer Werkstatt mit einem Umsatz von 2.000 € im Monat. Davon beträgt unser Leistungsanteil 1.800 € und ist zu 50 % anrechenbar – dies sind für Sie 900 €.

So zahlen Sie statt der ursprünglichen 960 € Ausgleichsabgabe nun folgenden Betrag:
960 € abzüglich des anrechenbaren Umsatzes in Höhe von 900 € (unser Beispiel).

Somit verbleibt für Sie eine noch zu zahlende Ausgleichsabgabe in Höhe von 60 € und Sie haben dadurch ein mögliches Einsparpotential von 900 €!

